

# Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung - vom 01.10.2014 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20.12.2017

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfall-Verordnung -GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Aufgaben und Ziele

1. Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als kommunale Abfallentsorgungseinrichtung bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  - a. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  - b. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
  - c. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  - d. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
3. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
4. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den Absätzen 1 - 3 (§ 16 KrWG) ihrer Tochtergesellschaft NEW Umwelt GmbH, Rektoratstr. 18, 41747 Viersen, oder sonstiger Dritter.
5. Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

1. Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, Annahmestellen, Sammelstellen oder Übergabestellen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
2. Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Bioabfälle sind hierbei biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
    - a. Garten- und Parkabfälle,
    - b. Landschaftspflegeabfälle,
    - c. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben; ausgenommen hiervon sind zubereitete bzw. gekochte Speisereste,
    - d. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
  3. Einsammeln und Befördern von Papier/Pappe/Karton einschließlich gebrauchter Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton (Mitwirkung der Stadt nach § 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG).
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (ohne Altholz) sowie von sperrigen Abfällen aus Altholz.
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Absatz 2 dieser Satzung.
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
  7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
3. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Sammelbehältern („Graue Tonnen“, „Blaue Tonnen“, „Braune Tonnen“), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (sperrige Abfälle ohne Altholzanteile, sperrige Abfälle aus Altholz, große Elektro- und Elektronikaltgeräte, Bündelabfuhr, sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 8 – 13 dieser Satzung geregelt.
4. Die Stadt kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen an den vorgenannten Sammelsystemen vornehmen sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

5. Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

### § 3 Ausgeschlossene Abfälle

1. Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Absatz 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  - a. Abfälle, die der Kreis Viersen im Rahmen seiner Zuständigkeit zur weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat;
  - b. Abfälle, die die Abfallbehälter oder die Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen;
  - c. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG):
    - Gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen
    - Autobatterien,
    - Altöl.
  - d. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist ( § 20 Absatz 2 Satz 2 KrW-/AbfG).
2. Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Viersen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 KrWG).

### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 3 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
2. Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV die nach Art und Umfang der Nutzung zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung notwendigen Sammelbehälter zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
3. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung gemeinsamer Sammelbehälter durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.
4. Ein Benutzungszwang besteht nicht,
  - soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
  - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
  - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 4 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
  - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
  - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## § 6 Ausnahmen vom Anschluss -und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

1. Kein Anschluss-und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen genutzt werden, soweit der/die Anschluss-und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Absatz 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss-und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
2. Eine Ausnahme vom Anschluss-und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht von privaten Haushaltungen, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss-und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss-und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

## § 7 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 8 Abfallbehälter und Abfallsäcke

1. Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
2. Für das Einsammeln von Abfällen werden folgende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt bzw. zugelassen:
  1. Für Restabfälle graue Sammelbehälter (System Graue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von
    - a. 120 l
    - b. 240 l
    - c. 1.100 l
    - d. 90 l (Abfallsäcke).
  2. Für Papier/Pappe/Karton blaue Sammelbehälter oder graue Sammelbehälter mit blauem Deckel (System Blaue Tonne) mit dem in Ziffer 1 Buchstaben a bis c genannten Fassungsvermögen.

3. Für biogene Pflanzenabfälle braune Sammelbehälter oder graue Sammelbehälter mit braunem Deckel (System Braune Tonne) bzw. besonderen Abfallsäcke mit dem in Ziffer 1 Buchstaben a bis d genannten Fassungsvermögen.
3. Es ist verboten, die in Absatz 2 genannten Sammelbehälter entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen.

#### § 9 System Graue Tonne, Benutzungsregelungen, Abfuhrtage

1. Zur Entsorgung von Restabfällen stellt die Stadt mit den in § 8 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstaben a) bis c) beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Graue Tonne). Für jeden Einwohner (Benutzungspflichtigen) ist ein Behältervolumen von mindestens 20 l (Mindestbehältervolumen) vorzuhalten. Bei Verwendung von Sammelbehältern gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe c) kann das Mindestbehältervolumen unterschritten werden, sofern das vorhandene Behältervolumen regelmäßig ausreicht.
2. Für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 5 Absatz 2 und 3 das Behältervolumen erforderlich, welches nach Art und Umfang der Nutzung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderlich ist, mindestens jedoch 20 l (Mindestbehältervolumen).
3. Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der tatsächlich erforderlichen Sammelbehälter zu dulden.
4. Nur wenn eine Aufstellung von Sammelbehältern nicht möglich ist sowie für unregelmäßig anfallende Restabfälle sind die nach § 8 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe d) von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen.
5. Zur Abfallentsorgung dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter benutzt werden.
6. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten und unterhaltenen Sammelbehälter nach § 8 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstaben a bis c werden nicht Eigentum von Anschluss- oder Benutzungspflichtigen. Die Sammelbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Sammelbehälter zu verbrennen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Sammelbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Sammelbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Sammelbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Darüber hinaus werden nicht bestimmungsgemäß benutzte Sammelbehälter nicht geleert.
7. Sammelbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie für alle Benutzungspflichtigen zugänglich und benutzbar sind und durch sie keine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht wird.
8. Sammelbehälter sind zur Leerung und Einsammlung (Abfallsäcke) am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird. Nach der Leerung sind die

Sammelbehälter nach § 8 Absatz 2 Buchstaben a bis c unverzüglich von der Straße zu entfernen.

9. Die sich aus Absatz 8 ergebenden Verpflichtungen obliegen für Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, die Standplätze für die Sammelbehälter auf den Grundstücken zu bestimmen.
10. Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden nach vorheriger Bestimmung durch die Anschlusspflichtigen zweimal wöchentlich, einmal wöchentlich oder vierzehntägig geleert. Für die anderen Sammelbehälter sind Abfuhrtage im wöchentlichen Abstand eingerichtet; die Anschlusspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über die Leerung oder Einsammlung (Abfallsäcke). Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.

#### § 10 System Blaue Tonne

1. Zur Entsorgung von Papier/Pappe/Karton stellt die Stadt mit den in § 8 Absatz 2 Ziffer 2 beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Blaue Tonne).
2. Zur Entsorgung von Papier/Pappe/Karton dürfen nur die nach Absatz 1 zur Verfügung gestellten Sammelbehälter benutzt werden.
3. Für die Entsorgung von Papier/Pappe/Karton im System Blaue Tonne sind die Regelungen des § 9 Absätze 5 bis 8 entsprechend anzuwenden.
4. Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l werden in Abständen von 4 Wochen geleert. Für die anderen Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 4 Wochen eingerichtet; die Anschlusspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über die Leerung. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.

#### § 11 System Braune Tonne, Bündelabfuhr

1. Zur Entsorgung von Bioabfällen stellt die Stadt mit den in § 8 Absatz 2 Ziffer 4 beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung.
2. Für Ast- und Strauchwerk aus zu privaten Haushaltungen zugehörigen Grundstücken, welches wegen seines Umfangs oder seines Gewichtes auch nach objektiv zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden kann, hat die Stadt für das Frühjahr und den Herbst einen gesonderten Abfuhrdienst eingerichtet (Bündelabfuhr).
3. Ist das Aufstellen eines Sammelbehälters nicht möglich oder fallen Bioabfallmengen unregelmäßig an, können die nach § 8 Absatz 2 Ziffer 4 von der Stadt zugelassenen besonderen Abfallsäcke genutzt bzw. auch zusätzlich genutzt werden.
4. Für die Bündelung von Ast- und Strauchwerk (Bündelabfuhr) dürfen nur kompostierbare Materialien verwendet werden. Die Länge der Bündel darf nicht mehr als 1,00 m betragen. Absatz 2 findet keine Anwendung für Stämme und Äste mit einem Stammdurchmesser von mehr als 15 cm und darüber hinaus für Bioabfälle, die mit den Mitteln und Einrichtungen im System Braune Tonne und der Bündelabfuhr nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt und befördert werden können; in diesen Fällen gilt § 3 entsprechend.
5. Über die Bündelabfuhr zur Entsorgung vorgesehenes Ast- und Strauchwerk ist am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.

6. Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l werden in Abständen von 14 Tagen geleert. Für die anderen Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschlusspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhr von Ast- und Strauchwerk im Rahmen der Bündelabfuhr erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach vorheriger Anforderung durch die Benutzungspflichtigen. Die vorgesehenen Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.
7. Zur Entsorgung von Bioabfällen dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter sowie der von der Stadt eingerichtete Abfuhrdienst benutzt werden.
8. Für die Entsorgung von Bioabfällen im System Braune Tonne sind die Bestimmungen des § 9 Absätze 5 bis 8 entsprechend anzuwenden.

### § 12 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt über ein mobiles Sammelfahrzeug eingesammelt oder von der Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen auf der Deponie Viersen II in Viersen-Süchteln angenommen. Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur auf der vom Kreis Viersen betriebenen Sammelstelle auf der Deponie Viersen II in Viersen-Süchteln angeliefert werden.

### § 13 Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Sperrige Abfälle

1. Kleine Elektro- und Elektronik-Altgeräte haben Abfallbesitzer der vom Kreis Viersen betriebenen Sammelstelle auf der Deponie Viersen II in Viersen-Süchteln zuzuführen
2. Elektro- und Elektronik-Großgeräte werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung abgefahren. Das gilt ebenso für andere Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Wohnungseinrichtung, Wohnungsausstattung, sonstiger Hausrat), die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes auch nach objektiv zumutbarer Zerkleinerung nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Sammelbehälter eingefüllt werden können. Bei der Einsammlung ist die Annahme inerte Abfälle wie Bauschutt, Sanitärkeramik, Flach- und Spiegelglas zu vermeiden. Diese Abfälle sind durch den Abfallerzeuger einer separaten Entsorgung z. B. an der Kleinanlieferstelle des Kreises oder auf der Deponie Brüggen II zuzuführen.
3. Im Rahmen der Entsorgung von sperrigen Abfällen nach Absatz. 2 Satz 2 wird Altholz getrennt vom sonstigen Sperrmüll eingesammelt.
4. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte, die mit den Mitteln des besonderen Abfuhrdienstes nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können; in diesen Fällen gilt § 3 Absatz 1 entsprechend.
5. Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Großgeräte sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
6. Die Abfuhr sperriger Abfälle sowie der Elektro- und Elektronik-Großgeräte erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch die Benutzungspflichtigen. Die für die Abfuhr vorgesehenen Tage gibt die Stadt bekannt.

#### § 14 Anmeldepflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtlich benötigten Sammelbehälter, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 15 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

1. Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 14 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Sammelbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
3. Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
4. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
5. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Absatz 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Absatz 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

#### § 16 Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
2. In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dies gilt auch bei notwendiger Verlegung des Abfuhrtages.

#### § 17 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

1. Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind.
2. Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
3. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
5. Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie im Rahmen der städtischen Abfallentsorgung eingesammelt sind.

#### § 18 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Viersen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

#### § 19 Andere Berechtigte und Verpflichtete, Begriff des Einwohners

1. Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
2. Einwohner ist, wer in der Stadt seine Hauptwohnung hat.

#### § 20 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück. Eine Abweichung vom Buchgrundstück kommt nur in Betracht, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

#### § 21 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a. § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
  - b. § 5 Absatz 1 Satz 2 Abfälle nicht über den gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 bewirkten Grundstücksanschluss überlässt,
  - c. § 8 Absätze 1 bis 2 in Verbindung mit §§ 9 Absatz 5, 10 Absatz 4, 11 Absatz 7, 12 Absatz 1, 13 Absatz 1 für Abfälle nicht die Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung benutzt,
  - d. § 8 Absatz 3 die verschiedenen Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung nicht ihrer jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend benutzt,
  - e. § 9 Absatz 6 Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt,
  - f. § 9 Absatz 7 die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Sammelbehältern verhindert oder eine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht,
  - g. § 9 Absatz 8 den Verkehr gefährdet, übermäßig beeinträchtigt oder Sammelbehälter nicht unverzüglich entfernt,
  - h. § 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 7 die Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt, die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Sammelbehältern verhindert, eine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht, den Verkehr gefährdet, übermäßig beeinträchtigt oder Sammelbehälter nicht unverzüglich entfernt,

- i. § 11 Absatz 4 für die Bündelung keine einwandfrei kompostierbaren Materialien verwendet,
  - j. § 11 Absatz 5 den Verkehr gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt,
  - k. § 12 Absatz 5 Sammelbehälter nicht sicher aufbewahrt oder an den Gehwegrand stellt,
  - l. § 13 Absatz 4 sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgeräte vor dem Tag der Abfuhr bereitstellt,
  - m. § 13 Absatz 4 den Verkehr gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt,
  - n. § 14 Absätze 1 und 2 die Anzeige unterlässt,
  - o. § 15 Absatz 1 die erforderlichen Auskünfte verweigert,
  - p. § 15 Absatz 2 das Aufstellen von Sammelbehältern sowie das Betreten von Grundstücken verweigert,
  - q. § 17 Absatz 1 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Viersen vom 20.12.1989 in der Fassung vom 18.12.2013 einschließlich der Anlage zu dieser Satzung. außer Kraft.

Viersen, den 01.10.2014

gez. T h ö n n e s s e n  
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 30.09.2014 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 30 vom 16.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Änderungssatzung wurde am 19.12.2017 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 42 vom 21.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.